



### **Änderung des Arbeitsgesetzes per 1. Juli 2008**

Artikel 18 Arbeitsgesetz (ArG) regelt das Sonntagsarbeitsverbot. Demgemäss ist es untersagt, Arbeitnehmer zwischen Samstag 23.00 Uhr und Sonntag 23.00 Uhr zu beschäftigen. Dieser Grundsatz wird durch Art. 19 ArG aufge-  
weicht, welcher bewilligungspflichtige Ausnahmen ermöglicht.

Der neue Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes regelt neu die Situation der Sonntagsverkäufe. Entsprechend können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Die neue Regelung ist per 1. Juli 2008 in Kraft getreten.

Das Kartellrecht – und damit auch Wettbewerbsabreden – liegen in der Regel ausserhalb des Tagesgeschäftes von Unternehmungen und damit auch von KMU. Doch gerade für Letztere sind elementare Kenntnisse dieser Materie wichtig, verfügen sie doch in der Regel nicht über eine hausinterne juristische Unterstützung und Beratung. Sie laufen deshalb in Gefahr, wegen unzulässiger wettbewerbsrechtlicher Abreden in aufwändige zivilrechtliche Verfahren involviert und von kostspieligen Verwaltungssanktionen betroffen zu werden.

